

Richtlinien zur Handhabung von Art. 84 UniSt

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Art. 30 und Art. 65 des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG); Art. 111, Art. 113 und Art. 131 der Verordnung über die Universität vom 27. Mai 1998 (UniV) und Art. 48, Art. 82 und Art. 84 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (UniSt),
beschliesst:

1. Grundsätzliches

1.1. Studienplanung:

Jede und jeder Studierende ist grundsätzlich selbst für ihre / seine Studienplanung verantwortlich. Unterstützung bei der individuellen Ausarbeitung der Studienziele und des Zeitplans erhält sie / er durch die Studienfachberatungen der Institute.

1.2. Studienfachberatung (Art. 42 UniSt):

- Die Studienfachberatung ist mindestens einmal pro Studienphase (Grundstudium, Hauptstudium) zu konsultieren.
- Bei voraussehbarer Verlängerung einer Studienphase wird die Studienfachberatung rechtzeitig, bei nicht voraussehbarer Verlängerung so bald als möglich konsultiert.
- Die Fakultäten legen fest, wer für die Studienfachberatung zuständig ist (in der Regel die Institute).

1.3. Richtlinien bzw. Weisungen der Fakultäten:

Diese Richtlinien der Universitätsleitung richten sich an die Fakultäten und sind – soweit die Studierenden betreffend – auf Ebene Fakultät umzusetzen und bei den Studierenden in geeigneter Weise als verbindlich bekanntzumachen. Die RSP und Studienpläne der Fakultäten müssen mit den Richtlinien der Universitätsleitung im Einklang stehen.

2. Dauer der Studienzeitverlängerung

2.1. Gründe und Richtwerte für eine Studienzeitverlängerung:

- Erwerbstätigkeit (studienzeitverlängernd ab 25%)
- Krankheit, Unfall (die Verlängerung wird fallweise festgelegt)
- Kinderbetreuung, Schwangerschaft
- Studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne und auswärtige Studienaufenthalte, die nicht anrechenbar sind
- Sprachkurse für Fremdsprachige
- Militärdienst, Zivildienst (studienzeitverlängernd ab 4 Wochen)

2.2. Die Dauer der Studienzeitverlängerung pro Studienphase wird in den RSP der Fakultäten festgelegt.

3. Verfahrensfragen für die Gesuchstellung

3.1. Einreichung:

- Gesuche für eine voraussehbare Verlängerung einer Studienphase sind spätestens im Semester vor Ablauf der entsprechenden Phase einzureichen, und zwar jeweils vor dem 10. Januar bzw. dem 10. Juni.
- Gesuche für eine Verlängerung aus unvorhersehbaren Gründen können bis zu drei Monate nach offiziellem Ablauf der Studienphase nachgereicht werden.
- Wird im Laufe einer Studienphase durch unvorhersehbare Gründe eine weitere Studienverlängerung nötig, kann erneut ein Gesuch eingereicht werden.

3.2. Gesuche:

- Die Gesuche enthalten im Minimum:
 - die gewünschte Zahl der zu verlängernden Semester
 - die Gründe für die Verlängerung
 - Angaben darüber, ob auch in späteren Studienphasen Verlängerungen wahrscheinlich werden (inkl. Angabe der Gründe).
- Die Gesuche werden anhand eines gesamtuniversitär gültigen Formulars eingereicht, dem Belege (Beweismittel) beizulegen sind.
- Bei der Prüfung der Gesuche müssen die Grundprinzipien des Persönlichkeits- und Datenschutzes gewährleistet sein.

3.3. Entscheide über Gesuche:

- Die Fakultät bestimmt das zuständige Organ; ablehnende Entscheide über Gesuche können jedoch nur vom Fakultätsausschuss oder vom Dekan getroffen werden.
- Entscheide über Gesuche gelten als Verfügungen der Fakultäten.
- Die Fakultäten entscheiden innerhalb eines Monats über eingereichte Gesuche.
- Rekursmöglichkeit: Universitäre Rekurskommission

4. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten auf den 1. September 2001 in Kraft. Falls die Übergangsbestimmungen in den RSP nichts anderes vorsehen, gelten sie für Studierende, die ab dem Wintersemester 2001/02 ihr Studium an der Universität Bern beginnen.

Bern, 26.6.2001

Namens der Universitätsleitung
Der Rektor:

Prof. Dr. Chr. Schäublin